

Gemeinde Bütow

Beschlussvorlage

BV-04-2022-009

öffentlich

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Bütow zur Errichtung von 11 Windkraftanlagen im "Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 18"

Organisationseinheit:	Datum	
Bauamt	08.06.2022	
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevorvertretung Bütow (Entscheidung)	23.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Bütow erteilt zu den beiden beantragten Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von 6 & 5 Windkraftanlagen (insgesamt 11) in den Gemeinden Bütow und Eldetal das gemeindlich Einvernehmen gemäß § 36 BauGB (Baugesetzbuch).

Sachverhalt

Die Belegheitsgemeinden Bütow und Eldetal wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde zur Abgabe von Stellungnahmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 11 Windkraftanlagen aufgefordert.

Die Antragsteller beabsichtigen in dem zwischen den Gemeinden Bütow und Eldetal gelegenen und im rechtsverbindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) festgesetzten „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 18“ das „Repowering“ von 32 Windenergieanlagen. Darunter ist der Rückbau jener 32 Anlagen (Leistung: 19,2 MW) und die anschließende Neuerrichtung von insgesamt 11 leistungsstärkeren Windenergieanlagen (Leistung: 36 MW) zu verstehen. Für jenes „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 18“ wurde von den Antragstellern eine Einteilung in verschiedene Windfelder vorgenommen. Von den 11 geplanten Windenergieanlagen sollen 6 Anlagen im Windfeld II und 5 Anlagen im Windfeld III errichtet werden. Jene Windfelder orientieren sich jedoch nicht an den Grenzen der betroffenen Gemeinden Bütow und Eldetal, sodass die Aufteilung der Windenergieanlagen für den Beschluss der jeweiligen Gemeinde anders als in den Antragstellungen erfolgt. Im Gemeindegebiet der Gemeinde Bütow befinden sich 8 der insgesamt 11 geplanten Anlagenstandorte. Davon befinden sich 5 in Windfeld II und 3 in Windfeld III (siehe Anlage).

Bei den geplanten Anlagen des Typs GE 6.0 - 164 handelt es sich um Horizontalachsenrotoren mit drei Flügeln des Herstellers General Electric Company. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 249 m bei einer Nabenhöhe von 167 m und einem Rotordurchmesser von 164 m.

Durch diese Gesamtbauhöhe werden Tages- und Nachkennzeichnungen sowie eine Turmbefeuerung zur Flugsicherung erforderlich. Die Tageskennzeichnung erfolgt über eine weiß-orange bzw. rot-grau-rote Kennzeichnung der Flügel, der Gondel und des Turmes. Bei der Farbgebung der Anlagen wird ein nicht reflektierender Spezialanstrich verwendet. Auf ein weißes Gefahrenfeuer wird verzichtet. Die Nachkennzeichnung erfolgt über ein rotes Gefahrenfeuer und ist bedarfsgesteuert, um unnötige Lichtemission zu vermeiden. Dabei bleiben sämtliche Gefahrenfeuer nachts ausgeschaltet und werden erst aktiviert, wenn über Transponder ein sich näherndes Luftfahrzeug registriert wird.

Laut den Berechnungen der Antragsteller entstehen durch die 6 beantragten Anlagen des Windfeldes II keine Emissionen an Schattenwurf an den umliegenden Wohnbebauungen (Immissionsorte). Durch die 5 beantragten Anlagen aus Windfeld III entsteht an vier der insgesamt zehn untersuchten Immissionsorte eine Schattenwurfbelastung, die in drei Fällen den zulässigen Richtwert von 30 h/a (Stunden pro Jahr) nicht überschreiten. In einem Fall wird ein Wert von 33 h/a erreicht, was einer mittleren Schattendauer von ca. 38 min pro Tag entspricht. Zulässig sind hier nur 30 min pro Tag. Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung dieser Werte stets vom „worst case“ ausgegangen wurde. Es werden also Annahme für die Berechnung verwendet, die den Schattenwurf an 365 Tagen im Jahr maximieren. Die reale Beschattungsdauer fällt statistisch gesehen 70% geringer aus als die berechnete Beschattungsdauer.

Zusätzlich sollen in alle Anlagen automatische Abschaltmodule installiert werden, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Diese errechnen anhand der astronomischen Position der Sonne sowie Datum und Uhrzeit eine Schattenwurfprognose, die durch einen meteorologischen Sensor verifiziert werden. Falls sowohl die astronomischen als auch meteorologischen Bedingungen für das Auftreten von Schattenwurf gegeben sind, wird die Anlage abgeschaltet.

Laut Antragsteller sind, im Falle eines Brandes, keine Löschangriffe durchführbar. Löscharbeiten können nur durch Sofortbekämpfung von Entstehungsbränden mittels Kohlendioxidlösichern durchgeführt werden. Auf eine Löschwasserversorgung kann demnach verzichtet werden. Die Rolle der Feuerwehr beschränkt sich voraussichtlich auf die Absperrung des Bereichs um eine brennende Anlage.

Die Errichtung der Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) dar. Zur Kompensation des Eingriffs wurden zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um die Umwandlung von Acker- oder Intensivgrünland zu Extensivgrünland. Die umfangreiche Darstellung jener Maßnahmen befindet sich im Anhang.

Planungsrechtlich sind die Standorte der beantragten Windenergieanlagen als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Die Nutzung der Windenergie ist ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig Vorhaben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

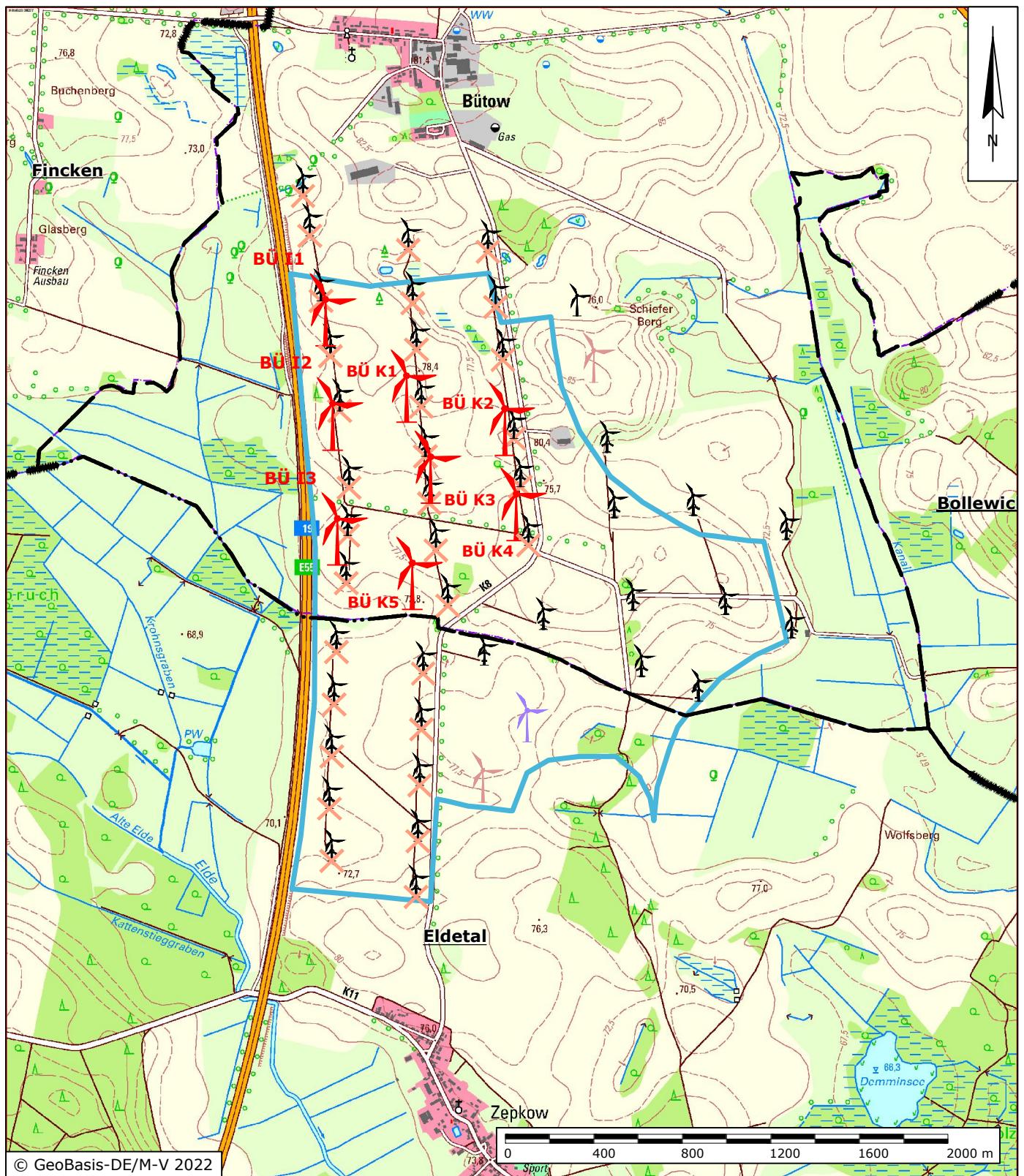
Dazu sollen die Kreisstraße MSE8 sowie die im Planbereich bereits vorhandenen Zuwegungen bestmöglich genutzt und ausgebaut werden. Es sollen auch geringfügig neue Wegflächen dauerhaft angelegt werden. Die Versiegelungen der Einfahrtsradien für Baufahrzeuge erfolgen nur temporär und werden rückstandslos zurückgebaut.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> X	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
.....				
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe		
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe		

Anlage/n

1	Übersichtsplan der geplanten Anlagen (öffentlich)
2	Übersicht Kompensationsmaßnahmen 1 (öffentlich)
3	Übersicht Kompensationsmaßnahmen 2 (öffentlich)



WKA Planung



WKA im Genehmigungsverfahren (Fremdplanung)



WKA vor Inbetriebnahme



WKA Bestand



WKA Rückbau

**Eignungsgebiet Windenergienutzung
"Nr. 18 - Bülow/Zepkow"**

Topographische Karte

Antrag § 16b BImSchG - Windfeld Bülow II und III Gemeinde Bülow

Gemarkung Bülow

Maßstab: 1:25.000 Datum: 18.05.2022

Planersteller:
ENERTRAG SE, 17291 Dauerthal

Repowerings, mit dem Rückbau der Windkraftanlagen, werden Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt.

18 Umweltverträglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

Zum Erlangen des naturschutzfachlichen Einvernehmens wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Die Bilanzierung, einschließlich Erarbeitung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet der **Landschaftspflegerische Begleitplan** (siehe Kapitel 13.5 der Antragsunterlagen).

Folgende Maßnahmen wurden zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Maßnahmen M1 bis M4 sind als Lenkungsflächen für den Rotmilan konzipiert. Gleichzeitig wirken sie multifunktional für die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild.

- M1 west – Schaffung von extensivem Grünland auf Acker; 7,39 Hektar; Gemarkung Bütow, Flur 1, Flurstück 3/11 (anteilig) und Flurstück 8/2 (anteilig)
- M1 ost – Schaffung von extensivem Grünland auf Acker; 6,86 Hektar; Gemarkung Bütow, Flur 1, Flurstück 32/25 (anteilig) und Flurstück 32/46 (anteilig)
- M2 – Schaffung von extensivem Grünland auf Acker; 5,95 Hektar; Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstück 84/3 (anteilig)
- M3 – Schaffung von extensivem Grünland auf Acker; 7,92 Hektar; Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstücke 31, 32, 33, 35 und 36
- M4 nord – Schaffung von extensiven Grünland auf Intensivgrünland; 2,92 Hektar; Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstück 84/3 (anteilig)
- M4 ost – Schaffung von extensiven Grünland auf Intensivgrünland; 6,92 Hektar, Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstück 84/3 (anteilig)

Für die Bauphase muss eine Eiche (Biotoptyp „lückige Baumreihe“) im Kronenbereich zurückgeschnitten werden. Gemäß dem Baumschutzkompensationserlass sind Schnittmaßnahmen in über 4,5 Meter Höhe zu kompensieren. Zum Ausgleich dieses Eingriffs wird ein Baum gepflanzt.

- M9 – Pflanzung eines Laubbaums; Gemarkung Bütow, Flur 1, Flurstück 27/8

Die geplanten Windkraftanlagen stehen nach Rückbau von 27 DeWind-Anlagen mit zwölf bestehenden, drei beantragten und einer genehmigten Windkraftanlagen direkt in einem räumlichen Zusammenhang. Gleichzeitig sollen im Zuge des Repowerings fünf weitere Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet „Bütow/Zepkow“ beantragt werden (Windfeld Bütow III, Gemarkungen Bütow und Zepkow, Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen).

Mit dem Parallelverfahren Bütow III wird gemäß Nr. 1.6.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben UVP-pflichtig (siehe Kapitel 14 der Antragsunterlagen). Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ein gemeinsamer **UVP-Bericht** erarbeitet.

Das Schutzbau Mensch ist durch unvermeidbare visuelle Wirkungen beeinträchtigt. Dies betrifft v.a. die Bewohner der Ortschaften Bütow, Wildkuhl und Zepkow. Gleichzeitig verringern sich diese durch den Rückbau von insgesamt 32 bestehenden Windkraftanlagen (Bütow II 27 und Bütow III 5 Anlagen).

Das Vorhabengebiet besitzt infolge der Lage in einem vorhandenen Windfeld, der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nähe zur Autobahn A19 einen sehr geringen Erlebniswert.

Die nach TA-Lärm² vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für Schall werden nach vorliegenden Schallimmissionsprognosen für Bütow II und Bütow III eingehalten.

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm); Ausgabe 08/1998

und Ersatzmaßnahmen sowie der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet der **Landschaftspflegerische Begleitplan** (siehe Kapitel 13.5 der Antragsunterlagen).

Folgende Maßnahmen wurden zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Maßnahmen sind als Lenkungsflächen für den Rotmilan konzipiert. Gleichzeitig wirken sie multifunktional für die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild.

- M5 – Schaffung von extensivem Grünland auf Acker; 11,59 Hektar; Gemarkung Bütow, Flur 2, Flurstücke 9/3, 14/4, 15/5, 11/9, 11/10 (jeweils anteilig)
- M6 – Schaffung von extensivem Grünland auf Acker; 4,99 Hektar; Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstück 84/3 (anteilig)
- M7 – Schaffung von extensivem Grünland auf Intensivgrünland; 4,73 Hektar; Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstück 84/3 (anteilig)
- M8 ost – Schaffung von extensivem Grünland auf Acker; 3,06 Hektar; Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstücke 40/2, 57, 59-67 (anteilig)
- M8 west – Schaffung von extensivem Grünland auf Intensivgrünland; 8,09 Hektar; Gemarkung Zepkow, Flur 1, Flurstücke 40/1, 43/1, 43/2, 44/2, 47/2, 48, 49/2, 52/1, 52/2, 53 - 56, 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 83

Die geplanten fünf Windkraftanlagen stehen nach Rückbau von insgesamt 32 DeWind-Anlagen mit zwölf bestehenden, drei beantragten und einer genehmigten Windkraftanlagen direkt in einem räumlichen Zusammenhang. Gleichzeitig werden sechs weitere Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet „Bütow/Zepkow“ beantragt werden (Windfeld Bütow II, Gemarkungen Bütow und Zepkow, Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen).

Gemäß Nr. 1.6.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben UVP-pflichtig (siehe Kapitel 14 der Antragsunterlagen). Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ein gemeinsamer **UVP-Bericht** erarbeitet.

Das Schutzbau Mensch ist durch unvermeidbare visuelle Wirkungen beeinträchtigt. Dies betrifft v.a. die Bewohner der Ortschaften Bütow, Wildkuhl und Zepkow. Gleichzeitig verringern sich diese durch den Rückbau von insgesamt 32 bestehenden Windkraftanlagen (Bütow II 27 und Bütow III 5 Anlagen).

Das Vorhabengebiet besitzt infolge der Lage in einem vorhandenen Windfeld, der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nähe zur Autobahn A19 einen sehr geringen Erlebniswert.

Die nach TA-Lärm² vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für Schall werden nach vorliegenden Schallimmissionsprognosen für Bütow II und Bütow III eingehalten.

Durch eine Gegenüberstellung der prognostizierten derzeitigen Auswirkungen infolge Schallimmissionen und der Prognose mit Umsetzung des Repowering kann abgeleitet werden, dass sich durch das Repowering die Schallsituation deutlich verbessert. An fünf von sechs Immissionsorten (IO) wird eine Reduzierung der Immissionen von über 3 dB (A) prognostiziert. (vgl. Tab. 5)

Tabelle 5: Gegenüberstellung Schallimmissionen Ist-Zustand und Gesamtbelaistung Vorhaben Bütow II und Bütow III mit Bestandsanlagen (einschließlich Rückbau 32 Anlagen)

Bez. IO	Ortschaft	IRW	Ist-Zustand		Gesamtbelaistung mit Umsetzung Repowering		Reduzierungen nach Repowering
			Nacht 22:00 – 6:00 dB(A)	L _p 90,Ist	Reserve zum IRW	L _p 90,GB	
A	Glas	MD, 45	44	1	41	4	3

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm); Ausgabe 08/1998